

Bestattungs- und Friedhofreglement



PFENSCHE - CARTOON

Einwohnergemeinde Trubschachen

14.12.2012, Stand 11.12.2015

Inhaltsverzeichnis

1. ORGANISATION	4
1.1 AUFSICHT UND VERWALTUNG	4
Zuständigkeit	4
Aufgaben Kommission	4
Entschädigung	4
2. BESTATTUNGSORDNUNG	4
2.1 BESTATTUNGSRECHT	4
Bestattung in Trubschachen	4
2.2 BESTATTUNGSWESEN	4
Meldepflicht	4
Bestattungsbewilligung	4
Leichenpass	5
Bestattungsformen.....	5
Beerdigungszeiten	5
Aufbahrung	5
Beschaffenheit der Säрге	5
Beschaffenheit der Urnen	5
Grabmasse	6
Bestattungen auf bestehende Gräber	6
Ruhedauer	6
Aufhebung	6
3. FRIEDHOFSORDNUNG	6
3.1 ALLGEMEINES	6
Zugang	6
Verhalten	6
Kinder	7
Anzeigen.....	7
3.2 UNTERHALT DER GRÄBER.....	7
Allgemein.....	7
Pflanzen.....	7
Pflege a) Allgemein.....	7
b) Gemeinschaftsgrab.....	7
c) Baumgräber und Urnenhain	7
Grabbesorgung durch die Gemeinde	8
3.2 GRABMALE	8
Allgemein.....	8
Masse	8
Bewilligung	8
Aufstellen.....	8
Vorläufige Beschriftung.....	8
Namensschilder	8
4. GEBÜHREN	8
Grundsatz	8
Abstufung	8
Grabgebühren.....	9
a) Ansässige	9
b) Auswärtige.....	9
Grabunterhalt.....	9
Mittellose Personen	9
Gebührenverordnung.....	9

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Strafbestimmungen.....	9
Schlussbestimmungen.....	9
6. ANHANG I: ÄNDERUNGEN	11

H:\Archiv\01\0021\Friedhofreglement.doc

Gestützt auf Artikel 17 der Gemeindeverfassung erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Trubschachen das folgende

Bestattungs- und Friedhofreglement

1. Organisation

1.1 Aufsicht und Verwaltung

Zuständigkeit	Art. 1 Der Gemeinderat Trubschachen übt als Ortspolizeibehörde die Oberaufsicht über das Friedhofs- und Bestattungswesen aus. Die Verwaltung des Friedhofes und die unmittelbare Aufsicht desselben wird der zuständigen Kommission gemäss Gemeindeverfassung übertragen.
Aufgaben Kommission	Art. 2 Die zuständige Kommission wählt einen Beauftragten Friedhofbetrieb ¹ . Sie kann weitere Personen für Reinigung und Unterhalt anstellen.
Entschädigung	Art. 3 Der Beauftragte Friedhofbetrieb ¹ und das Reinigungspersonal werden für ihre Arbeiten gemäss Personalreglement und Gebührenverordnung entschädigt.

2. Bestattungsordnung

2.1 Bestattungsrecht

Bestattung in Trubschachen	Art. 4 ¹ Auf dem Friedhof Trubschachen werden die in der Kirchgemeinde Trubschachen wohnhaft gewesenen Bürger bestattet. Für die Bestattung der Bürger aus Kröschenbrunnen (politische Gemeinde Trub) besteht ein entsprechender Vertrag zwischen den beiden Gemeinden. ² Verstorbene mit Wohnsitz ausserhalb der Kirchgemeinde Trubschachen können auf Gesuch hin bestattet werden, wenn der Grabunterhalt sichergestellt ist. ²
----------------------------	--

2.2 Bestattungswesen

Meldepflicht	Art. 5 Jeder Todesfall ist der Gemeinde und dem zuständigen Zivilstandsamt sofort zu melden. Über Leichenfunde ist die Polizeibehörde sofort in Kenntnis zu setzen. ³
Bestattungsbewilligung	Art. 6 Der Gemeindeschreiber stellt aufgrund der Anmeldebestätigung des Zivilstandsamtes die Bewilligung für die Erd- oder Urnenbestattung aus, zuhanden: a) der Angehörigen der Verstorbenen; b) des zuständigen Pfarramtes; c) den Beauftragten Friedhofbetrieb ¹ ; d) des Zivilstandsamtes; e) der AHV-Zweigstelle;

¹ Fassung vom 11.12.2015

² BGE 129 I 173: Der Wunsch des Verstorbenen als auch der Wunsch der Hinterbliebenen auf einen bestimmten Bestattungsort ist grundrechtlich geschützt.

³ Art. 20a und Art. 35 ZStV (SR 211.112.2): Stirbt eine Person, ist dem Zivilstandsamt des Todesortes innert 2 Tagen Meldung zu erstatten. Es ist eine ärztliche Todesbescheinigung vorzulegen.

- f) und weiterer Personen, die mit dem Todesfall zu tun haben (Bestatter, Sigristen, Schreiner, Kirchgemeinderat, Wohnsitzgemeinde, etc.).
- Leichenpass **Art. 7** Für die Ausstellung eines Leichenpasses zum Transport ist der Gemeindeschreiber zuständig. Grundlage bildet die ärztliche Todesbescheinigung.⁴
- Bestattungsformen **Art. 8** ¹ Die Angehörigen können zwischen verschiedenen Bestattungsformen wählen:
a) Sargreihengrab
b) Urnenreihengrab
c) Urnenhaingrab
d) Gemeinschaftsgrab
e) Baumbestattung (Urne)
² Die zuständige Kommission ist befugt, neue Grabarten zu schaffen.
- Beerdigungszeiten **Art. 9** ¹ Das Beerdigungsdatum wird im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem Pfarrer und dem Bestattungsdienst durch den Gemeindeschreiber festgelegt.⁵
² Die Beerdigungen finden in der Regel montags bis freitags um 13.30 Uhr statt. In Ausnahmefällen kann eine Beerdigung auch samstags um 11.00 Uhr stattfinden. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.
- Aufbahrung **Art. 10** ¹ Für die Aufbahrung der Leichen stehen auf dem Friedhof Trubschachen zwei Aufbahrungsräume zur Verfügung. In der warmen Jahreszeit (Mai – September) ist primär der trubseitige Aufbahrungsraum zu benutzen, weil dort weniger Sonneneinstrahlung herrscht.
² Die Aufbahrungsräume können von Angehörigen und Drittpersonen bis zur Bestattung besucht werden. Auf Wunsch erhalten die Angehörigen einen Schlüssel zum Aufbahrungsraum.
- Beschaffenheit der Särge **Art. 11** ¹ Für die Erdbestattung soll der Sarg aus leicht und gegen Druck hinreichend widerstandfähigem Material bestehen. Die Bekleidung der Leiche darf nur aus leicht verweslichem Material bestehen.⁶
² Für die Feuerbestattung muss der Sarg aus weichem Holz angefertigt sein; er darf keine Einlagen oder Farben enthalten, welche die Verbrennung erschweren, explosionsartig verbrennen oder starken Rauch entwickeln.
³ Als Normalmasse gelten:
- | | Länge | Breite |
|---------------------------------|--------|--------|
| Für Verstorbene über 12 Jahre | 200 cm | 70 cm |
| Für Verstorbene unter 12 Jahren | 150 cm | 50 cm |
| Für Verstorbene unter 3 Jahren | 110 cm | 40 cm |
- ⁴ Die Querleisten am Boden müssen 4 cm hoch sein.
- Beschaffenheit der Urnen **Art. 12** Die Urnen müssen aus verrottbarem Material bestehen.

⁴ Übereinkommen über die Leichenbeförderung (SR 0.818.62) und Internationales Abkommen über Leichenbeförderung (SR 0.818.61)

⁵ Art. 4 BestV (BSG 811.811): Eine Leiche darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt bestattet werden.

⁶ Verordnung über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen (SR 818.61) besondere Vorschriften zu Einsargung, Transport, Beisetzung und Exhumation.

Grabmasse	Art. 13 ¹ Die Gräber weisen in der Regel die folgenden Masse auf:	Länge	Breite	Tiefe
	Sargreihengrab			
	– Verstorbene über 12 Jahren	220 cm	90 cm	180 cm
	– Verstorbene unter 12 Jahren	170 cm	70 cm	150 cm
	– Verstorbene unter 3 Jahren	120 cm	60 cm	120 cm
	Urnengrab	60 cm	60 cm	60 cm

² Es dürfen nie zwei Särge oder Urnen übereinander gelegt werden.

³ Der Zwischenraum von Grab zu Grab beträgt mindestens 30 cm, von Grabreihe zu Grabreihe mindestens 50 cm.

Bestattungen auf bestehende Gräber	Art. 14 ¹ Anzahl Bestattungen pro Grab:	
	Sargreihen:	1 Sarg und bis zu 2 Urnen
	Urnenreihen:	bis zu 2 Urnen
	Urnenhain:	bis zu 3 Urnen
	Baumbestattung:	bis zu 4 Urnen

Ruhedauer	Art. 15 ¹ Die Grabruhe beträgt 25 Jahre. Sie wird von der ersten Bestattung an gerechnet. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Einzige Ausnahme bilden Kindergräber, diese werden frühestens nach 25 Jahren und nur auf Ersuchen der Angehörigen aufgehoben.
	² Die Ruhezeit bemisst sich nach der ersten Bestattung. Später hinzugefügte Urnen verlängern diese Ruhezeit in keinem Fall. Von Urnenbestattungen in bestehende Gräber, deren noch verbleibende Ruhezeit weniger als 5 Jahre beträgt, ist abzusehen.

Aufhebung	Art. 16 ¹ Nach Ablauf der Ruhedauer werden die Gräber aufgehoben.
	² Beim Gemeinschaftsgrab werden die Namensschilder entfernt.
	³ Die Reihengräber (Sarg und Urne) werden erst aufgehoben, wenn die Ruhedauer aller Gräber derselben Reihe abgelaufen ist.
	⁴ Das Abräumen von Gräberfeldern oder Grabreihen muss wenigstens 6 Monate im Voraus im Amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt gegeben werden. Die Angehörigen der Verstorbenen sind in dieser Mitteilung aufzufordern, die Grabsteine und den Grabschmuck innert dieser Frist wegzuräumen. Erhebt nach Ablauf dieser Frist niemand Anspruch auf einen Grabstein, verfügt die Liegenschaftskommission endgültig darüber.

3. Friedhofsordnung

3.1 Allgemeines

Zugang	Art. 17 Der Friedhof steht den Besuchern zu jeder Tageszeit offen.
--------	---

Verhalten	Art. 18 ¹ Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten.
	² Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet: a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen hiervon

- sind Kinderwagen, Rollstühle und Fahrräder, wenn sie geschoben werden sowie notwendige Fahrzeuge für den Unterhalt des Friedhofs;
- b) der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen ohne vorherige Genehmigung der Gemeindeverwaltung;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Zeit einer Bestattung und anschließenden Abdankung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) Werbebroschüren und sonstige Druckerzeugnisse zu verteilen;
 - e) privaten Abfall zu deponieren oder Grababfälle ausserhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen;
 - f) den Friedhof, seine Einrichtungen, seine Anlagen, Grabstätten oder ihre baulichen Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 - g) Tiere, ausgenommen Blindenhunde und Schwerbehindertenbegleithunde, mitzuführen;
 - h) zu lärmern, zu spielen, zu joggen oder sonstige sportliche Aktivitäten mit oder ohne Sportgerät zu betreiben;
 - i) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen ohne vorherige Genehmigung der Gemeindeverwaltung, ausser zu privaten Zwecken.

Kinder **Art. 19** Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener betreten

Anzeigen **Art. 20** Der Beauftragte Friedhofbetrieb¹ und die Gemeindeverwaltung sind berechtigt, Fehlbare anzuzeigen.

3.2 Unterhalt der Gräber

Allgemein **Art. 21** Der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen der Verstorbenen. Die Angehörigen können die Bepflanzung und den Unterhalt selbst besorgen oder einen Gärtner damit beauftragen.

Pflanzen **Art. 22** Auf den Gräbern dürfen nur Zwergsträucher, Zwergnadelhölzer und Blumen angepflanzt werden. Das Pflanzen von Bäumen oder Nutzpflanzen ist untersagt. Bei der Bepflanzung ist auf die Nachbargräber Rücksicht zu nehmen. In jedem Fall dürfen die Pflanzen die Höhe und Breite des Grabsteines nicht überragen. Die zuständige Kommission behält sich vor, auf Kosten der Fehlbaren Bäume zu entfernen und Bepflanzungen zurückzuschneiden, wenn sie entsprechenden schriftlichen Aufforderungen nicht fristgerecht nachgekommen sind.

Pflege
a) Allgemein **Art. 23** Die Angehörigen haben die Gräber von Unkraut rein zu halten. Abfall, verwelkte Kränze und Blumen sind zu entfernen und an den entsprechenden Stellen zu entsorgen.

b) Gemeinschaftsgrab **Art. 24** Die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes wird durch den Beauftragten Friedhofbetrieb¹ besorgt. Angehörige dürfen Gestecke und Schalen beim Gemeinschaftsgrab hinstellen. Sie werden gebeten, verwelkte Blumen selber zu entfernen. Der Beauftragte Friedhofbetrieb¹ kann verwelkte Gestecke und Schalen entsorgen.

c) Baumgräber und Urnenhain **Art. 25** Bei den Baumgräbern und auf dem Urnenhain darf nichts gepflanzt und hinterlegt werden. Direkt nach einer Bestattung sind hingegen Gestecke und Kränze erlaubt. Diese dürfen längstens während 14 Tagen nach der Bestattung beim entsprechenden Baum oder Urnenhaingrab belassen werden und müssen dann endgültig weggeräumt werden.

Grabbesorgung durch die Gemeinde **Art. 26** Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer von 25 Jahren.

3.2 Grabmale

Allgemein **Art. 27** Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen zur Erinnerung an den Verstorbenen und kann eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten. Es soll in Form und Werkstoff ansprechend gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.

Masse **Art. 28** Pro Grab darf nur ein Grabmal aufgestellt werden. Es gelten folgende Abmessungen:

		Höhe (max.)	Breite (max.)	Dicke (min.)
a) Sargreihen:	stehende	100 cm		14 cm
	liegende	50 cm	50 cm	10 cm
		Vorderfläche maximal 0,45 m ²		
b) Kindergräber:	stehende	65 cm	40 cm	12 cm
	liegende	40 cm	40 cm	10 cm
c) Urnenreihengräber:	nur stehende	80 cm	50 cm	14 cm
d) Urnenhain:	nur liegende	40 cm	40 cm	10 cm

Die Liegeplatten dürfen eine maximale Neigung von 10% aufweisen und das Niveau der Grabfläche höchstens um 15 cm, oberkant gemessen, überragen.

Bewilligung **Art. 29** Für das Errichten von Grabmalen ist die Bewilligung vom Ressort Friedhof erforderlich. Die Zeichnungen sind vor Auftragserteilung an die Grabsteinunternehmen im Massstab 1:10 mit Angabe der zu verwendenden Materialien beim Ressortverantwortlichen einzureichen.

Aufstellen **Art. 30** Die Grabmale auf Sargreihengräbern dürfen erst aufgestellt werden, wenn sich die Erde des Grabhügels gesetzt hat, frühestens 10 Monate nach der Beerdigung; bei Urnengräbern, sobald die Bodenbeschaffenheit es erlaubt.

Vorläufige Beschriftung **Art. 31** Die vorläufige Beschriftung der neuen Gräber mittels Holzkreuz erfolgt durch die Gemeinde.

Namensschilder **Art. 32** Auf dem Gemeinschaftsgrab und bei den Baumgräbern gibt es keinerlei private Grabmäler. Namenstafeln mit allen, die dort beigesetzt sind, werden durch die Gemeinde geführt und unterhalten.

4. Gebühren

Grundsatz **Art. 33** Für die Bestattungskosten haben die Angehörigen der Verstorbenen aufzukommen.

Abstufung **Art. 34** Die Gebühren werden abgestuft nach:

- Art des Grabes
- Kindern und Erwachsenen
- Ansässigen und Auswärtigen

Grabgebühren	Art. 35 ¹ Es wird folgender Rahmen festgelegt:
a) Ansässige	Kindergräber: 600 bis 1200 Franken Erwachsenengräber: 600 bis 1500 Franken Urnengräber: 350 bis 1200 Franken Urnenhaingräber: 1000 bis 1500 Franken Baumbestattung: 2000 bis 3000 Franken
b) Auswärtige	Kindergräber: 800 bis 1600 Franken Erwachsenengräber: 800 bis 1600 Franken Urnengräber: 350 bis 1200 Franken Urnenhaingräber: 1500 bis 2000 Franken Baumbestattung: 3000 bis 4000 Franken
	² In begründeten Fällen kann von der Anwendung des Gebührensatzes abgewichen werden.
Grabunterhalt	Art. 36 ¹ Die Gebühr für den Grabunterhalt gemäss Artikel 26 ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung für die Grabdauer, unter Berücksichtigung eines angemessenen Zinses, deckt.
Mittellose Personen	Art. 37 ¹ Die Beisetzung mittelloser Personen erfolgt in der Regel in das Gemeinschaftsgrab. ² Die Kosten für einen einfachen Sarg und Namensplakette werden durch die Gemeinde übernommen. An die übrigen Kosten werden maximal Fr. 500.-- erstattet.
Gebührenverordnung	Art. 38 ¹ Die Gebühren werden durch den Gemeinderat in der Gebührenverordnung festgelegt.

5. Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen	Art. 39 Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Reglementes zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu Fr. 2000.-- bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strafgesetzbuches sowie die Strafverfolgung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht.
Schlussbestimmungen	Art. 40 Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt am 01.01.2013 in Kraft. Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Friedhofordnung der Gemeinde Trubschachen vom 10. Dezember 1983 auf.

Die Versammlung vom 14. Dezember 2012 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:	Die Gemeindeschreiberin:
<i>Sig.</i>	<i>Sig.</i>
Michel Seiler	Heidi Stalder

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 08.11.2012 bis 10.12.2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 08.11.2012 bekannt.

3555 Trubschachen, 14. Dezember 2012

Die Gemeindeschreiberin:

Sig.

Heidi Stalder

6. Anhang I: Änderungen

11.12.2015 Gemeindeversammlung, Beschluss 74/2015, in Kraft seit 01.01.2016